

2. Gerechtigkeit im engern Sinne ist diejenige Cardinaltugend (s. d. Art. Tugend), welche sich auf das pflichtgemäße Verhalten des Menschen zu seinen Mitmenschen bezieht und das gesellige Leben der Menschen ordnet. Sie ist die feste Bereitschaft des Willens, einem Jeden sein Recht zu gewähren. Das Recht ist die gesetzmäßige Befugniß oder Vollmacht, etwas zu haben oder zu thun. Sein Gegenstand sind also äußere Dinge und Handlungen. Dem Recht steht anderseits als nothwendiges Correlat die Pflicht gegenüber, jene Befugnisse gewähren zu lassen: was das Recht des Einen ist, ist die Pflicht oder Schuldigkeit des Andern. Aber auch dem Träger des Rechtes legt es Pflichten auf: denn die Befugnisse, zu denen es ihn ermächtigt, können nicht selbst Zweck, sondern nur Mittel sein zu allgemeinen oder besonderen Lebenszwecken, die er anzustreben verpflichtet ist. Jeder Mensch hat eine Summe von Rechten, welche sich gegenseitig begrenzen und beschränken, und diese Grenzen und Schranken festzusetzen, aufrecht zu halten und gegen Uebergriffe zu schützen, ist Sache der Gerechtigkeit. Nur durch sie ist daher ein friedliches und fruchtbares geselliges Leben möglich: *justitia est fundamentum regnorum*. Gott, der die Menschen zu einem geselligen Leben bestimmt hat, hat daher auch diese Schranken festgesetzt: er ist der Urheber aller Rechte. Der Mensch erkennt dieselben vermittels der ihm innewohnenden Idee der Gerechtigkeit, indem er diese auf die nothwendigen Bedingungen des geselligen Lebens anwendet und durch die Verstandesthätigkeit die Einzelbestimmungen für dasselbe ableitet. Die so erkannten Rechte des Menschen bilden das Naturrecht. — Sie haben aber für sich allein nur einen theoretischen Werth; denn sie wären, dem bloßen guten Willen des Menschen überlassen, nicht im Stande, das gesellige Leben gegen die Angriffe der Selbstsucht zu sichern, wenn nicht zum Rechte die Macht hinzuträte, welche die festgesetzten Schranken der Befugnisse durch Zwang zu schützen vermag. Diese Erzwingbarkeit ist das wesentliche Kriterium des strengen Rechtes (*ius strictum*) gegenüber anderen Ansprüchen und Pflichten, die für das gesellige Leben nicht von so wesentlicher Nothwendigkeit sind; und deren Erfüllung daher dem guten Willen als *debitum honestatis* überlassen ist. Wenn es aber so als ein wesentliches Merkmal des strengen Rechtes aufgestellt wird, daß die Erfüllung der ihm entsprechenden Pflicht erzwungen werden kann, so ist damit nicht das physische, sondern das moralische Können, nämlich das Dürfen gemeint. Vermöge göttlicher Befugniß ist es dem Menschen erlaubt, zur Behauptung seines strengen Rechtes Gewalt anzuwenden. Dieser Zwang aber soll in der Regel nicht von dem Einzelnen, sondern von dem Gemeinwesen ausgeübt werden, da dieses einerseits allein denselben mit sicherer Wirksamkeit üben kann, vermöge seiner Uebermacht über die Macht jedes Einzelnen, und da anderseits der Schutz des Rechtes durch die Macht nicht bloß

ein Interesse des Einzelnen, sondern vor Allem der Gesamtheit ist. Wenn das Recht die Grundlage des Gemeinwesens ist, so ist es auch Sache des Gemeinwesens, das Recht durch die Macht zu schützen. Wo das Gemeinwesen sich unvermögend zeigt, das unzweifelhafte Recht wirksam zu schützen, da tritt wieder in der Nothwehr der Einzelne in seine Befugniß ein, es durch eigene Macht zu erzwingen. — Da aber die Grenze zwischen den Ansprüchen und Befugnissen, welche zur Aufrechterhaltung der menschlichen Gesellschaft absolut nothwendig sind, und denen, die es nicht oder doch nicht in gleichem Maße sind, nicht so klar zu ziehen ist, so tritt hier das positive Recht ein, indem es bestimmt, welche Ansprüche erzwingbar sein sollen und welche nicht. Solche positive Bestimmungen des Rechtes gehen aus entweder unmittelbar von Gott selbst (in der Offenbarung), oder von Menschen, nämlich den Repräsentanten und Vorstehern jener Gemeinwesen, für welche diese Bestimmungen gegeben sind. — Man kann aber darum nicht sagen, daß das Gemeinwesen, der Staat, das Recht erst schaffe und darum der Quell alles Rechtes sei; er findet vielmehr das Recht als einen Complex von Befugnissen und Pflichten schon vor und leiht ihm nur seine Macht, indem er die Befugnisse näher bestimmt, deren Ausübung, und die Pflichten, deren Erfüllung er durch den Zwang seiner Macht gewährleisten will. Daß die dem Rechte entsprechende Pflicht erzwungen werden dürfe, das liegt im Begriffe des Rechtes und ist daher von Gott angeordnet; daß sie aber erzwungen werden könne und wirklich erzwungen werde, das allein hat das Recht vom Staate. — Das Recht ist also der Gegenstand der Gerechtigkeit. Ihre Wirksamkeit ist einerseits negativ, nämlich jedem sein Recht zu lassen, d. h. ihn im Besitze und in der Ausübung seiner Befugnisse nicht zu stören, und anderseits positiv, nämlich jedem sein Recht zu geben, d. h. das, worauf er einen rechtmäßigen Anspruch hat, zu leisten, so daß die Leistung und die Forderung sich völlig ausgleichen (*aequalitas*). Dieses Geben wird zum Wiebergeben, zur Restitution, da wo dem Andern sein Recht widerrechtlich genommen worden ist; denn auch das ist eine Eigenthümlichkeit des strengen Rechtes, daß es im Falle seiner Verletzung zur vollen Wiederherstellung verpflichtet (s. d. Art. Restitution).

So wahr die Gerechtigkeit als *justitia generalis* s. *legalis* das Recht im wechselseitigen Verhältnisse des Gemeinwesens und seiner einzelnen Glieder (das öffentliche Recht), und als *justitia particularis* s. *commutativa* das Recht im Verhältnisse der einzelnen Personen zu einander im privaten Verlehr (das Privatrecht). Es ist indeß zu beachten, daß die Theologen, obwohl sie die *just. legalis* und *commutativa* als die sogen. *partes integrales* der Gerechtigkeit neben einander stellen, doch der erstern den Begriff der Gerechtigkeit in einem minder strengen Sinne zuweigen als der letztern, weil das Recht des Gemeinwesens gegenüber dem Einzelnen doch